

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/122

BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016

BG, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016)

Referent: Dr. Mathias Preuschl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Einführend darf der ÖRAK festhalten, dass schon im Zuge der Begutachtung der vorhergehenden Novelle der Exekutionsordnung auf die Dringlichkeit und Sinnhaftigkeit der (Wieder-) Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens hingewiesen wurde und sich eine, den Ansprüchen des Datenschutzes und der entsprechenden Kontrolle der Abfragenden weitaus genügende, Regelung im damaligen Ministerialentwurf fand. Diese wurde damals offenkundig aufgrund politischer Interventionen vor dem Begutachtungsprozess aus dem Entwurf entfernt und findet sich auch im vorliegenden Entwurf nicht. Die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens hatte in der Vergangenheit den Effekt, dass eine Vielzahl von Exekutionsverfahren nicht eingeleitet wurden, da die Vertreter der potentiellen betreibenden Gläubiger durch die Einsicht erkennen konnten, dass eine Exekutionsführung wirtschaftlich kaum Sinn machen würde bzw. das Verhältnis von zu erwartenden Kosten des Exekutionsverfahrens in keiner vernünftigen Relation zu dem zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg des Exekutionsverfahrens stehen würde. Die nunmehr seit geraumer Zeit vorliegende Situation, dass eine solche Einsichtnahme nicht mehr möglich ist, führte dazu, dass nunmehr Exekutionsverfahren eingeleitet werden, die für die Verpflichteten eine zusätzliche Belastung bedeuten, dies sowohl in



wirtschaftlicher Sicht, wie auch in psychischer und mit den entsprechend ungünstigen Auswirkungen auf die Möglichkeit einer langfristigen Entschuldung. Dies nur deshalb, weil es den betreibenden Gläubigern nicht ermöglicht wird, sich vor Einleitung des Exekutionsverfahrens einen entsprechenden Überblick über die diesbezügliche Situation des Schuldners zu machen. Der volkswirtschaftliche Schaden der durch dieses gesetzgeberische Versäumnis entsteht ist – mangels gesicherter Zahlen – nicht genau bezifferbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass solcherart sinnlos eingeleitete Exekutionen die österreichische Wirtschaft mit zumindest EUR 1 Mio pro Jahr belasten. Der ÖRAK fordert daher nochmals und nachdrücklich, die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme in die Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens für berufsmäßige Parteienvertreter in diesen Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Zu den vorgesehenen Änderungen der Exekutionsordnung im Einzelnen:

Hinsichtlich der in Art 1 Z 1 bis Z 3 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 4 vorgesehenen Änderungen wird angemerkt, dass für eine Anpassung an § 284 Abs 1 Geo die Wortfolge „...eignen sich kleine und wertvolle Gegenstände...“ folgerichtig wäre.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 5 vorgesehenen Änderungen wird eine übersichtlichere Gliederung, wie folgt, vorgeschlagen:

„(2) Das Vollstreckungsorgan bestimmt den Versteigerungsort. Hierbei ist zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen sein wird und welche Kosten auflaufen werden.

- a) Bei Gegenständen von großem Wert, bei Gold- und Silbersachen [...] Versteigerung in einem Versteigerungshaus oder im Internet in Betracht.
- b) Technische Geräte, wertvolle Bild- und Tonträger, Zeitschriften, Bücher und Musikinstrumente sind insbesondere im Internet [...].

Ist offenkundig, dass die Kosten [...]“

Hinsichtlich Art 1 Z 6 wird angemerkt, dass zwar die Abgabe von Geboten mittels eines sogenannten „Sniper - Programmes“ zu deren Unwirksamklärung führen soll, jedoch kein Verfahren hinsichtlich dieser Unwirksamklärung vorgesehen ist und auch kein Rechtsschutz besteht. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung des Entwurfes angeregt.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 7 bis Z 9 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 10 vorgesehenen Änderungen wird angemerkt, dass das generelle Postulat, dass all jene Gegenstände, die in § 259 Abs 1a (nF) genannt werden, zu versenden sind, nicht sachgerecht ist. Es kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, dass beispielsweise wertvolle Kunstgegenstände nicht versendet werden. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „...die Gegenstände nicht in § 259 Abs 1a (nF) genannt werden und...“ ersatzlos zu streichen.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 11 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 12 vorgesehenen Änderungen wird angeregt, die gegenständliche Novellierung zum Anlass zu nehmen, den demonstrativen Charakter der Aufzählung in § 290a Abs 1 (nF) durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ zwischen „auf“ und „folgende Leistungen“ klarzustellen.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 13 bis Z 18 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 19 vorgesehenen Änderungen wird angeregt, die lediglich in den Erläuterungen dargelegte Notwendigkeit der Antragstellung für die Anpassung außerhalb des Anwendungsbereiches der EuGVVO explizit im Gesetz zu regeln, dies im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzestextes. Weiters finden sich zur Frage der Kostenregelung der solcherart defacto eingeführten „einstweiligen Verfügung“ keine Regelungen. Sollte dies nicht gewünscht sein wäre eine Klarstellung zu empfehlen.

Hinsichtlich der in Art 1 Z 20 bis Z 34 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Zu den vorgesehenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes, des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes und des Vollzugsgebührengesetzes.

Hinsichtlich der in Art 2 bis Art 4 vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

Wien, am 7. September 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

